

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 88 (2003)
Heft: 11

Rubrik: In den Sektionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Winterthurer Freidenker

Öffentlicher Vortrag

Ethikkrise in der Wirtschaft?

Referent: Dr. K. P. Rippe
Präsident Schweiz. Ethikkommission

Mittwoch, 19. November, 20 Uhr
Theatersaal Hotel/ Restaurant "Wartmann", Winterthur

Podiumsgespräch mit Diskussion Ethikkrise – wo bleibt der Mensch?

Jacqueline Fehr	Nationalrätin SP
Dr. Rudolf Friedrich	alt Bundesrat
Dr. Hans Hollenstein	Stadtrat
Hannes W. Keller	Dipl. Phys. ETH, Unternehmer
Dr. K. P. Rippe	Referent

Gesprächsleiter: Dr. W. Bühler
stellvertretender Chefredaktor LANDBOTE

in den Sektionen

Basel - Union

Jeden letzten Freitag im Monat
ab 19 Uhr: Freie Zusammenkunft
im Restaurant "Storchen" Basel.
Jeden 2. Dienstag im Monat:
Vorstandssitzung um 19 Uhr

Basel - Vereinigung

Jeden letzten Donnerstag im Monat
15 bis ca. 17.30 Uhr: Donnerstag Hock
Restaurant "Park", Flughafenstr. 31 Bei
schönem Wetter im Gartenrestaurant.

Bern

Sonntag, 30. November 2003
Jahresendfeier Apéro ab 11 Uhr
Hotel Bern *Persönliche Einladung folgt.*

Winterthur

Mittwoch, 5. November 19.30 Uhr
Mittwochstamm
Uustrinkete zu Einstandspreisen
im "Hilfdi-Club", Technikumstrasse 90

Mittwoch, 19. November 19.30 Uhr
Ethikkrise in der Wirtschaft
Sehe nebenstehendes Inserat.

Voranzeige

Sonntag, 7. Dezember
Lichterfäuscht Rest. "Chässtube"
Persönliche Einladung folgt.

Zürich

Dienstag, 11. November 14.30 Uhr
Freie Zusammenkunft
Thema: Trennung Staat - Kirche
Restaurant "Schweighof"

Voranzeige

Sonntag, 14. Dezember 11 Uhr
Sonnwendfeier
Bitte Datum reservieren.

Freidenker-Umschau

Ägypten

Kamal Amin, der Leiter des Zentrums für Islamwissenschaften in Alexandria hat auf die Einzigartigkeit von Koran und Scharia hingewiesen. Bei der Beurteilung der Frage, ob siamesische Zwillinge getrennt werden dürften, könne man sich auf den Koranvers stützen, der besagt: "Am Tag der Auferstehung kommt jeder einzeln vor Gott." In der Scharia werde überdies gefordert, dass jeder Mensch einzeln und physisch unabhängig leben müsse. Daraus folgern die Wissenschaftler messerscharf, dass die operative Trennung nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten sei. (NZZ 14.10.03)
Als Ungläubige fragen wir uns: Was ist das für ein Gott, der erst die Entstehung von siamesischen Zwillingen zulässt und dann deren Trennung fordert, damit sie einzeln richten kann?

Nigeria

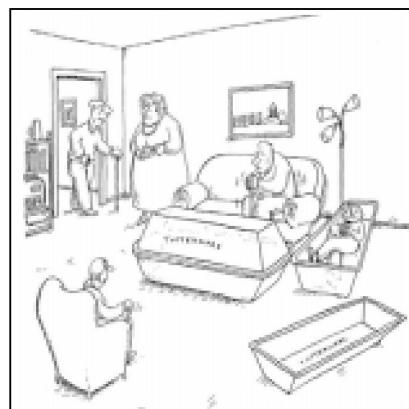
Keine Steinigung für "Ehebrecherin" – in der Berufungsverhandlung hob das Sharia-Gericht des Staates Katsina das Todesurteil gegen Amina Lawal Kurami auf. Vier der fünf Richter folgten den Hauptargumenten der Anwälte, die rein formaler Art waren – insbesondere war Lawals Recht auf Verteidigung missachtet worden. Das Urteil wurde mit grosser Erleichterung aufgenommen. Ein grosser Teil der nigerianischen Bevölkerung, sogar in den überwiegend muslimischen Nord-

staaten, ist besorgt über die Wiedereinführung Islamischen Strafrechtes und will, dass diese rückgängig gemacht wird. Ein Kongress von Bürgerrechtsorganisationen organisierte Demonstrationen und Hungerstreiks und rief zum zivilen Ungehorsam auf, sollte Lawal nicht freigesprochen werden.

Die Nigerianische Verfassung von 1999 garantiert freiheitliche Grundrechte und gibt der Regierung ein Rechtsmittel in die Hand. Die Civil Rights Organisation CLO, sagt: "Die Rechtsprechung der Sharia in strafrechtlichen Angelegenheiten auszuführen, ist verfassungswidrig. Die Regierung hat offenbar ihre Verantwortung niedergelegt." Nach dieser Auffassung hätte Präsident Obasanjo nicht nur die Möglichkeit, sondern die Pflicht gehabt, von diesem Rechtsmittel Gebrauch zu machen.

Die Wiedereinsetzung der Sharia geht Hand in Hand mit alarmierenden Anzeichen einer schleichenden Islamisierung. So zwingt etwa im Nordstaat Badijo eine kürzlich erlassene Verordnung muslimische Schulumädchen, einen Schleier zu tragen. Der christliche Teil der Bevölkerung befürchtet nun, dass die neue Regel sogar auf die nicht-muslimische Minderheit ausgedehnt werden soll, weil darin von "allen Schülerinnen" die Rede ist.

Rationalist International Bulletin Nr. 114



Die letzte Tupperparty